

records are full of evidences to populous displacements, massive resettlements, and political and religious persecutions at least in the last 1500 years. One needs only to read the chronicles and the epigraphic records, but precisely these very sources are ignored in this work. These two chapters are also full of factual and chronological errors which cannot, however, be reproduced here. Suffice it to advise the reader to skip the above-mentioned chapters and enjoy the rest.

Some aspects of the historical interpretation forwarded or imitated by the author are also questionable. For instance, he attributes the factional conflicts of the revolutionaries in the 1970's - which took a heavy toll on the urban youth - not to "... fundamental differences between the combatants", but to "... the traditional Abyssinian dislike of compromise" (p. 66). It is astonishing that someone who originated from the same, or similar (as he distances himself through the use of the dubious name "Abyssinia"), society should make such a blunder! Ironically enough, Hagai Erlich, whom Mekuria Bulcha repeatedly cites elsewhere in the book, is one of the exponents of the culture of compromise in Ethiopia! Compromise was one of the salient components of Ethiopian customary legal practice. People looked with consternation upon a litigant who went to court against the will of village elders. Primarily murder cases and some serious communal or institutional matters were traditionally referred to the rulers. This tradition was suppressed in favour of centralized bureaucratic judiciary, and attempts on the part of the Provisional Military Administration Council and the liberation fronts to revive it brought about the *qäbälé* (local committees) and the *shimagilé* (communal elders). The author seems to have confused the tradition with the bureaucratic judiciary imposed upon the society in recent decades in the name of modernization. Even then, it was the corruption and inefficiency of the judges (or to be exact, the whole political mechanism) and not the lack of compromise that delayed or misconstrued verdicts.

In spite of these shortcomings, the book is worth reading, and Mekuria Bulcha is to be commended for his tangible contribution.

Bairu Tafla

M.B. Hooker (ed.)

The Laws of South-East Asia, Volume II: The European Laws in South-East Asia, Essays on Portuguese and Spanish Laws, The Netherlands East Indies, English Law, American Law in the Philippines and the "Europeanization" of Siam's Law
London: Butterworth, 1988, 578 S., £ 106.00

"Das Recht" in Südostasien zu beschreiben und zu analysieren, dürfte wohl eine der schwierigsten, aber auch reizvollsten Herausforderungen sein, denen man sich in der

Forschung über diese Region stellen kann. Wenn je der Begriff Komplexität mit nicht versiegenden Beispielen gefüllt werden kann, dann mit denen der verschiedenen Rechtsformen in dieser Weltregion. Nähert man sich zudem dem Recht mit dem Werkzeug des (Rechts)Historikers, dann gilt es das soziale, religiöse, wirtschaftliche und politische Umfeld in Beziehung zum Recht zu setzen, um dessen Bedeutung, Wirksamkeit und Entwicklung angemessen wägen zu können. Dieses enge Beziehungsgeflecht macht die Geschichte eines jeden Rechts grundsätzlich, aber in einem so heterogenen Umfeld wie Südostasien zu einem besonders beängstigend harten Geschäft. Das vielleicht schwierigste an einem solchen Unternehmen ist, die ungeschriebenen (historischen) Daten über die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen der vielen Gesellschaften in Südostasien in eine von theoretischen Fragestellungen geleitete Beziehung zum Recht zu setzen, damit nicht die Fundamente dieser Gesellschaften zu zweitrangiger Bedeutung verkommen, hinter den von Kolonialisten, Verwaltern, Juristen, Gerichten und Ministerien aufgehäuften Papierbergen.

Die Frage ist, ob das vorliegende Buch diesen Herausforderungen gerecht wird. Diese Frage ist umso mehr gerechtfertigt, wenn man den schockierenden Preis von £ 106.00 berücksichtigt. The Laws of South-East Asia Vol. II, enthält sechs Kapitel, in denen auf 578 Seiten das europäische Recht in den Philippinen, dem heutigen Malaysia, Brunei und Singapur, Indonesien und Thailand dargelegt werden.¹ Jedes dieser Kapitel enthält eine ausführliche Bibliographie, das Gesamtbuch zusätzlich eine Überblicksbibliographie zu den verschiedenen europäischen Rechtskulturen, zu juristischen Periodika, sowie einen ausführlichen Index von 62 Seiten Länge.

Als Gesamturteil ist festzuhalten, daß dieses Buch, in seiner meist detailfreundlichen Beschreibung der ausgewählten kolonialen Rechte und Gesetze, ein bedeutender Beitrag zu der rechtshistorischen Forschung über Südostasien darstellt. Es setzt gehörige Kenntnisse sowohl über Südostasien als auch verschiedene europäische Rechtstraditionen und Kolonialgeschichte voraus. Schwer zugängliche und oft unbekannte Literatur wurde in den Aufsätzen in einen Zusammenhang gebracht, der weitere Forschung herausgefordert. Für jemanden, der in dieses Gebiet einsteigen möchte, enthält das Buch wertvolle Hinweise, es reproduziert interessante, bisher unveröffentlichte, Dokumente zur südostasiatischen Rechtsgeschichte, also auch politischen Geschichte.

Jedoch wurde die Gelegenheit vertan, einen Klassiker in diesem Bereich zu erstellen, insbesondere wenn man den enormen Umfang der Studien zusätzlich in die Beurteilung einbezieht: erstens, weil einer Diskussion über theoretische und methodische Fragestellungen über das Verhältnis von Recht und (kolonialer) Gesellschaft konstant ausgewichen wurde. Zugegeben, dies sind extrem schwierige Fragen, jedoch unerlässlich, wenn man der realen Vielfalt und reichen historischen Dimension dieser Region gerecht werden will. Zweitens sind die sechs Beiträge sowohl in ihrer Vorgehensweise, ihrer Beschreibungstiefe und in

1 The Laws of South East Asia, Volume I, "Pre-Modern Texts", M.B. Hooker (ed.), London: Butterworth 1986, behandelt die vorkoloniale Zeit. Das Buch ist leider schon vergriffen.

ihrem Sprachstil von so unterschiedlicher Qualität und Länge, daß jeweils unterschiedliche Leseerwartungen von der Lektüre sowohl befriedigt als auch enttäuscht werden. Es ist ein oft nur mit Mühe zu lesender Text. Es gibt nur wenige Karten, kaum tabellarische Übersichten, kein Glossar benutzter einheimischer Fachwörter und keine Abkürzungsverzeichnisse. Eine Einführung in die verschiedenen juristischen Zitierweisen wäre notwendig gewesen. Einige editorische Nachlässigkeiten sind ärgerlich (z.B. unsinnige Seitenverweise auf den Seiten 515, 516, 520, kryptische Bildunterschriften S. 226, 292). Was steht in dem Buch?

Die sechs Beiträge werden von dem Herausgeber, M.B. Hooker, durch den Überblick über "Europäisches Recht in Südostasien" eingeleitet (S. 1-26). M.B. Hooker und J. Villiers stellen "Die Gesetze Portugals und Spaniens" (in den Philippinen) vor (S. 27-147); P. Burns Essay widmet sich "Niederländisch Ost-Indien: Koloniale Rechtspolitik und die Definitionen des Rechts" (S. 148-297); M.B. Hooker schreibt über "Das Englische Recht in Sumatra, Java, Straits Settlements, Nord-Borneo und Brunei" (S. 299-446); E.E. Steiner analysiert "Die juristische Durchsetzung imperialer Absichten: Philippinisches Recht während der Amerikanischen Periode 1898 - 1935" (S. 447-512) zusammen mit einem Anhang, der die Überlagerung und Form der Gültigkeit spanischer und amerikanischer Gesetze im Jahre 1920 tabellarisch darlegt (S. 513-530); und der abschließende Essay von M.B. Hooker über "Die 'Europäisierung' des Rechts im Siam, 1855-1908" (S. 531-578) wird vervollständigt mit einem Anhang mit Materialien zur Strafrechtsreform im Siam aus den Jahren 1906 und 1908 (S. 579-608).

Mit der Ausnahme von Steiner folgen alle Beiträge konventioneller rechtsgeschichtlicher Vorgehensweise: Es werden der Wandel der Grundüberzeugungen zu positivem Recht und Rechtsverwaltung im kolonialen Mutterland bestimmt, Anzahl und Inhalte der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Auswahl vorgestellt und die Durchdringungstiefe des jeweiligen Rechts im kolonisierten Land in zeitlicher Reihenfolge zu bestimmen versucht. Außer in dem Artikel über Siam wird der Frage des Kulturkontakte zwischen einheimischen Rechtsformen und der Behandlung einheimischen Rechts durch die Kolonisatoren (Formulierung und Auslegung von Unvereinbarkeitsklauseln gegenüber europäischem Recht) aus der Sicht des kolonialen Rechts besonderes Augenmerk gewidmet. Die unterschiedlichen Positionen, historischen Wandlungen und Weiterentwicklungen der "repugnancy clauses" sind bis heute von großer Bedeutung. Das Land mit der detailliertesten Rechtsgeschichte, die Philippinen, widmete sich dem Problem am wenigsten, Hollands (Er)findung des adat Rechts und die Positionen des Rechtspluralismus leben weiter fort.

Die Darstellungen zeigen auch deutlich den unterschiedlichen Stand rechtshistorischer Forschungen in den jeweiligen südostasiatischen Ländern als auch den kolonialen Mutterländern. Deutlich ist größere Reichhaltigkeit an Dokumenten und Sekundärliteratur in den englischen Besitzungen und Indonesien anzumerken - zum Teil auch von der Präferenz englischer Literatur seitens der Verfasser mitbestimmt. Hookers Darstellungen benutzen mehr und ausführlicher als seine Kollegen originale Dokumente, die dem Leser das

Verständnis ausbeuterischer und patriarchalischer Absichten nahe bringen. Der Beitrag über die Philippinen gründet sich in weiten Teilen leider nur auf die 43 Bände von Blair und Robertson (1903-1090), die eine, wenngleich große, Auswahl ins Englische übersetzter spanischer Dokumente enthält. Originale rechtshistorische Forschung, die eine ausgewogene Bewertung der philippinischen Rechtsgeschichte ermöglicht, ist nach wie vor ein Desiderat. Burns Beitrag über das holländische Recht in Indonesien ist des öfteren wohlmeinend geschwäztig und hebt zu sehr die Bedeutung einzelner Gouverneure und Rechtsgelehrten hervor, wenn er die Bedeutung und den Wandel des kolonialen Rechts zu bestimmen sucht. Seine These, aufbauend auf einer sehr lesenswerten Darstellung der Spätphase kolonialer Rechtspolitik, daß der Konflikt zwischen dem holländischen Konzept des Rechtsstaats und des Beamtenstaats seine Fortsetzung in der gegenwärtigen Staatsideologie Indonesiens findet, ist jedoch bemerkenswert und sollte von Sozialwissenschaftlern als Herausforderung, sich mit dem (kolonialen) Recht zu beschäftigen, ernst genommen werden. Hookers abschließender Aufsatz über Siam ist insoweit bedeutend, als daß er zeigt, daß und wie in einem Land, das offiziell nie kolonisiert wurde, ausländische Rechtsformen übernommen werden. Die Beschränkung Hookers Darstellung auf Fragen der Souveränität - Fragen des internationalen Vertragsrechts - und des Strafrechts erweisen sich hier von Vorteil.

Steiners Artikel über die Durchsetzung amerikanischen Rechts in den Philippinen geht einen völlig anderen Weg als die bisher vorgestellten Aufsätze. Er diskutiert, einem Anwalt gleich, vier Fälle, die zunächst in den Philippinen, schließlich aber in letzter Instanz vom amerikanischen Supreme Court entschieden wurden. Es handelt sich um Fälle des Wirtschaftsverwaltungsrechts, der Diskriminierung durch Gesetz, des Strafrechts und des Handelsrechts. Er kann aufzeigen, wie einheimische Eliten das koloniale Rechtssystem zu ihren Gunsten zu nutzen verstanden, welche Ignoranz gegenüber dem ausdifferenzierten spanischen Recht seitens der Amerikaner bestand, aber auch welche grundlegende Bedeutung diese Rechtsfälle für die amerikanische Rechtsentwicklung bis heute haben.

Es ist zu bedauern, daß die detailreichen Schilderungen und genauen Kenntnisse der einzelnen Autoren nicht zu mehr Überlegungen hinsichtlich Rechtsvergleichung, Konfliktrecht, Internationalem Privatrecht etc. geführt haben. Gemeinsamkeiten und Überschneidungen, Unterschiede und Konflikte der verschiedenen Rechtstraditionen herauszuarbeiten, die Reichhaltigkeit einheimischer Rechtstraditionen mit einzubeziehen, all das hätte sich angeboten. Was dem Buch fehlt ist eine ehrgeizige Fragestellung, eine Frage, die mehr will als nur die kenntnisreiche Beschreibung einer interessanten Welt. Was bleibt ist ein mit Text versehenes, ausführliches Quellenbuch: enttäuschend im Verhältnis zum Problem und zu wenig für den Preis und den Umfang.

Frank Hirtz